



Bundesgeschäftsstelle

Fränkische Straße 3 • 53229 Bonn •
Telefon 0228 911400 • Fax 0228 91140-98
www.dpvkom.de • E-Mail info@dpvkom.de

Regionalverband Nord-Ost

Geschäftsstelle Nord
Raffaelstraße 4
30177 Hannover
Telefon 04331 22627
E-Mail nord@dpvkom.de

Geschäftsstelle OST

Alt-Moabit 96 a
10559 Berlin
Telefon 030 3642867-51
E-Mail ost@dpvkom.de

Landesverband NRW

Fränkische Straße 3
53229 Bonn
Telefon 0228 91140-61
E-Mail nrw@dpvkom.de

Regionalverband MITTE

An den Drei Steinen 3 a
60435 Frankfurt/Main
Telefon 069 9543200
E-Mail mitte@dpvkom.de

Regionalverband SÜDWEST

Marktplatz 8
66869 Kusel
Telefon 06381 9966444
E-Mail suedwest@dpvkom.de

DPVKOM BAYERN

Fenitzerstraße 43
90489 Nürnberg
Telefon 0911 586440
E-Mail info@dpvkom-bayern.de



Deutsche Post AG

DPVKOM-Gewerkschaftssekretäre

- Sören Löwe 0170 4529803
- Dennis Scheid 0151 28251384
- Markus Simon 0160 95081866
- Lars Vogt-Winter 0160 90144855
- Michael Wittig 0151 16420502
- Stefan Ziegler 0151 57343660

Personalüberhang

**Unterwertiger Einsatz
und Ruhestandseintritt**

Arbeiten im Personalüberhang:

Viele Arbeitnehmer sowie Beamte der Deutschen Post AG (DP AG) haben derzeit aus unterschiedlichen Gründen keinen Regelarbeitsplatz bzw. Regeldienstposten (mehr) und befinden sich daher im sogenannten Personalüberhang des Unternehmens.

Obwohl beide Mitarbeitergruppen einen Beschäftigungsanspruch gegenüber ihrem Arbeitgeber haben, entzieht dieser den Mitarbeitern nicht selten Aufgaben und Tätigkeiten. Diese „verordnete Untätigkeit“ ist jedoch rechtlich nicht zulässig. In diesem Fall gewährt die DPVKOM ihren Mitgliedern Rechtsschutz.

Grundsätzlich gilt: Die DP AG hat einen Mitarbeiter aus dem Personalüberhang (unter möglicher Beachtung der Rationalisierungsschutzbestimmungen) vorübergehend auf einen zumutbaren Arbeitsplatz bzw. Dienstposten einzusetzen, bis ein entsprechender Regelarbeitsplatz bzw. Regeldienstposten für ihn zur Verfügung steht. Die betroffenen Beschäftigten dürfen eine solche Maßnahme zunächst nicht ablehnen. Allerdings können im Nachgang eine Prüfung auf Zumutbarkeit des Arbeitsplatzes bzw. des Dienstpostens erfolgen und entsprechende Rechtsmittel eingelegt werden. Auch dabei ist die DPVKOM ihren Mitgliedern gerne behilflich.

Außerdem darf der Arbeitgeber einen Mitarbeiter im Personalüberhang hinsichtlich Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen im Verhältnis zu anderen Mitarbeitern nicht benachteiligen. Die DPVKOM rät grundsätzlich allen Betroffenen, bei der für sie zuständigen Personalabteilung Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen – so diese vom Arbeitgeber nicht automatisch angeboten werden – aktiv (am besten in Schriftform) einzufordern.

Untervertiger Einsatz:

Oftmals ist die vorübergehende Beschäftigung der Überhangkraft mit einem Einsatz auf einem geringer bewerteten, aber rechtlich zumutbaren Arbeitsplatz bzw. Dienstposten verbunden.

Ein Arbeitnehmer kann theoretisch unbefristet auf einem unterwertigen Arbeitsposten eingesetzt werden, wenn seine bisherige Tätigkeit nicht explizit in seinem Arbeitsvertrag verankert ist. Spricht der Arbeitgeber keine entsprechende Änderungskündigung aus – diese ist tarifvertraglich bis zum 31.12.2023 ausgeschlossen –, erhält der Arbeitnehmer bis auf Weiteres sein bisheriges Entgelt in unveränderter Höhe.

Bei Beamten ist eine Einzelmaßnahme hinsichtlich des Einsatzes auf einem unterwertigen Dienstposten bis zu einer Dauer von zwei Jahren grundsätzlich zulässig. Verlängerungen der Maßnahme über einen Zeitraum von zwei Jahren sind nur mit Zustimmung des Beamten möglich.

Die Besoldung des Betroffenen bleibt unverändert, es sei denn, der Beamte nimmt per Verwaltungsakt den ihm übertragenen unterwertigen Dienstposten als neuen Regeldienstposten an. In diesem Fall erhält er die diesem Dienstposten zugeordnete Besoldungsgruppe.

Ruhestandseintritt:

• **Geltende Gesetzeslage für Arbeitnehmer:**

Für Versicherte der Geburtsjahrgänge zwischen 1947 und 1963 erhöht sich die ehemalige Regelaltersgrenze für den abschlagsfreien Renteneintritt (Vollendung des 65. Lebensjahres) sukzessive um eine gewisse Anzahl von Monaten pro Jahrgang. Ab dem Geburtsjahrgang 1964 liegt die neue Regelaltersgrenze dann bei der Vollendung des 67. Lebensjahres.

Ausnahmen:

Wer 45 Jahre Pflichtbeiträge gezahlt hat (ein „langjährig Versicherter“), kann auf Antrag mit 65 Jahren ohne Abzüge in Rente gehen. Ein Bezug der Altersrente bis zu vier Jahre vor Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze (frühestens also mit 63 Jahren) ist unter der Voraussetzung von mindestens 35 Pflichtbeitragsjahren auf Antrag möglich. Für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme verringert sich die Altersrente allerdings lebenslang um 0,3 Prozent. Der maximal mögliche Abschlag beträgt somit 14,4 Prozent.

Spezielle Regelungen für „langjährig Versicherte“:

Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1953, die mindestens 45 Beitragsjahre auf ihrem Rentenkonto haben, können schon mit Vollendung des 63. Lebensjahres abschlagsfrei in den Ruhestand treten. Für Arbeitnehmer der Geburtsjahrgänge zwischen 1953 und 1963 erhöht sich diese Altersgrenze sukzessive um zwei Monate pro Jahrgang.

• **Geltende Gesetzeslage für Beamte:**

Für Beamte der Geburtsjahrgänge zwischen 1947 und 1963 erhöht sich die ehemalige Regelaltersgrenze für den abschlagsfreien Pensionseintritt (Vollendung des 65. Lebensjahres) ebenfalls sukzessive um eine gewisse Anzahl von Monaten pro Jahrgang. Ab dem Geburtsjahrgang 1964 liegt die neue Regelaltersgrenze dann auch bei Vollendung des 67. Lebensjahres.

Ausnahmen:

Auch bei den Beamten gelten Ausnahmen. Diese entsprechen inhaltlich weitgehend den oben dargestellten Ausnahmeregelungen bei den Arbeitnehmern.

Für Arbeitnehmer und Beamte mit einem Schwerbehinderungsgrad von mindestens 50 Prozent gelten besondere Bestimmungen hinsichtlich des Renten- bzw. Pensionseintritts, die aus Platzgründen hier nicht aufgeführt werden können. Bei entsprechendem Informationsbedarf setzen Sie sich bitte mit einem Rentenberater der DPAG in Verbindung. Die Telefonnummern der regionalen Ansprechpartner erhalten Sie von den Regional- und Landesverbänden der DPVKOM.